

Die Überalterung rechtlich selbständiger Nonnenklöster gemäß can. 615 CIC und die Aufsichtspflicht des Bischofs

1. Einleitung

Die zunehmende Überalterung rechtlich selbständiger Nonnenklöster gemäß can. 615 CIC mangels Nachwuchses verlangt danach, dass die Diözesanbischöfe mit Hilfe ihrer Ordensreferenten ihre Aufsichtspflicht wahrnehmen, um den Nonnenklöstern in ihrer letzten Lebensphase eine geistliche und menschliche Lebensqualität zu sichern. Die dem Diözesanbischof anvertraute Aufsichtspflicht gestaltet sich in den meisten Fällen als Prozess der Suche nach angemessenen geordneten Lebensverhältnissen. Diese müssen einerseits der Maßgabe des allgemeinen Kirchenrechts und der ordenseigenen Konstitutionen Rechnung tragen und die Autonomie der Klöster weitestgehend schützen. Andererseits sollen sie der Hilfsbedürftigkeit und der damit oft verbundenen verminderten – aber von den Konstitutionen und *Consuetudines* vorausgesetzten – Selbstorganisation der Nonnen entgegen kommen.

Die folgenden Ausführungen wollen nicht mehr sein als eine Ergänzung und Weiterführung der bereits begonnenen kanonistischen Aufbereitung der Herausforderung des Strukturwandels bei den autonomen Klöstern.¹ Daher wird auf eine systematische Aufarbeitung des kanonistischen Kontextes verzichtet, um in mehr pragmatischer Manier den Diskurs durch einige pastoral-kanonistische Erwägungen zu vervollständigen.

2. Herausforderung überalterter Nonnenklöster, die pragmatische Lösungen erfordert

Eine erhebliche Zahl von Nonnenklöstern *sui iuris* stehen vor dem Problem der Überalterung und suchen nach kirchenrechtlich vertretbaren Lösungen, ihr klösterliches Leben in höchst möglicher Autonomie fortsetzen zu können, gleichzeitig aber gewisse Überforderungen der Selbstverwaltung und der sich aus den eigenen Konstitutionen ergebenden Verpflichtungen zu delegieren oder aber ruhen zu lassen. Das allgemeine Kirchenrecht sieht nur die Aufhebung des Klosters gemäß can. 616 § 4 CIC vor, was in der Praxis der Religiosenkongregation in Übereinstimmung mit can. 120 § 1 CIC jedoch ausschließlich dann durchgeführt wird, wenn die letzte Nonne verstorben ist.² Nahe liegender ist, dass die noch bestehende Komunität gemäß can. 121 CIC und can. 582 CIC in ein anderes Nonnenkloster inkorporiert wird und somit weitgehend ihre gewachsene Identität und Zusammengehörigkeit behält. Möglich ist auch, dass die Mitglieder des überalterten Klosters gemäß can. 684 §§ 1 und 3 CIC in ein Kloster derselben Föderation übertreten.³ Der Nachteil dieser Regelung ist, dass die Nonnen möglicherweise auf verschiedene Klöster verteilt werden, also die oft über Jahrzehnte existieren-

de Kommunität auseinander gerissen wird. Der Diözesanbischof ist gerade angesichts der Überalterung selbständiger Nonnenklöstern gefordert, die ihm zukommende Aufsichtspflicht gemäß can. 615 CIC auszuüben. Sie wird in den cann. 625 § 2, 628 § 2, 637, 638 § 4, 688 § 2 und 699 § 2 CIC präzisiert, außerdem in den Konstitutionen des Klosters näher beschrieben und ergibt sich überdies aus der analogen Betrachtungsweise seiner Verantwortung und Vollmacht hinsichtlich der diözesanrechtlichen Ordensinstitute.⁴ Da also hinsichtlich der Nonnenklöster *sui iuris* dem Diözesanbischof die vergleichbare Verantwortung eines höheren Ordensoberen zukommt, ausgenommen ihrer Errichtung (vgl. cann. 579, 609 § 2) und Aufhebung (vgl. cann. 584, 616 § 4), sowie deren Zusammenschluss (vgl. can. 582), die allein dem Hl. Stuhl zustehen, wird er einen Handlungsbedarf feststellen, sobald er die Verwaltung sowie das klösterliche Leben eines Nonnenklosters in Gefahr sieht. Dieses kann gegeben sein, wenn eine Äbtissin oder Priorin offensichtlich nicht mehr in der Lage ist, ihr Amt auszuüben, weil sie z. B. den gesundheitlichen Zustand der Konventualinnen nicht mehr überblickt, wenn die Nonnen das geistliche Leben gemäß ihrer Konstitutionen nicht mehr aufrecht erhalten können, das Kapitel nicht mehr in der Lage ist, aus eigenen Reihen eine Äbtissin oder Priorin zu wählen, die Kapitelsämter nicht mehr besetzt werden können, die Pflege des Klosters und die Sorge um geregelte Mahlzeiten nicht mehr geleistet werden kann, die Gesundheit einiger Nonnen auf Dauer schwer in Mitleidenschaft gezogen ist, oder aber Verwaltung und Ökonomie des Klosters durch die Nonnen nicht mehr ausgeübt werden können, um nur einige Beispiele zu nennen.

Weder das allgemeine Kirchenrecht noch Partikularnormen der Religiosenkongregation schlagen diesbezüglich konkrete Lösungsansätze vor, die in diesen Fällen einerseits die Autonomie des klösterlichen Lebens

weitgehend zu schützen in der Lage sind und andererseits Entlastung von der Geltung des vollen Umfangs der Konstitutionen gewährleisten könnten. Es kann offensichtlich nur Einzelfalllösungen geben, die, wie die überschaubare Erfahrung zeigt, mit Erlaubnis der Ordenskongregation auf ähnlich gelagerte Situationen von Nonnenklöster übertragen werden können.

3. Ausübung der besonderen Aufsicht des Diözesanbischofs gemäß can. 615 CIC

Die erwähnten Fälle vernachlässigter Klosterdisziplin werden dem Diözesanbischof oder dem Ordensreferenten zunächst als Phänomene aufgrund von Selbstwahrnehmung oder durch dritte, dem Kloster nahe stehende Ordenschristen, Priester oder Gläubige bekannt werden. Der regelmäßige Gesprächskontakt der Bistumsleitung mit der Äbtissin oder Priorin eröffnet in aller Regel die Möglichkeit, dieses oder jenes Phänomen einmal ins Gespräch zu bringen und ganz grundsätzlich die Herausforderung einer mittelfristigen Planung für die letzte Lebensphase des Klosters anzusprechen.

Zunächst wird nach kompetenter Unterstützung der täglichen Lebensführung, der gesundheitlichen Vorsorge sowie der ordentlichen Verwaltung des Klosters zu suchen sein. Der Beistand des Bistums besteht hier möglicherweise meist in der wirtschaftlichen und administrativen Hilfeleistung (Anstellung von Gärtner, Haushaltshilfen, Pflegediensten, Verwaltungsfachkraft, u. a.). Zugleich wird zu überlegen sein, wie das Bistum möglicherweise bei der Aufgabe oder Abgabe von Klostereigenen Werken behilflich sein kann oder wie einzelnen pflegebedürftigen Schwestern angemessen geholfen werden kann, wenn die Nonnen nicht mehr in der Lage sind, selbst diese Pflege zu leisten.⁵ All diese Maßnahmen werden aber auf Dau-

er keine angemessene Lösung für die Zukunft eines überalterten Klosters bilden können. Zu einer mittelfristigen und langfristigen Planung gehört daher auch die Überlegung der Inkorporation des Nonnenkonvents in ein Kloster derselben Föderation.⁶ Ist dieses nicht möglich, so kann die Verlegung des Nonnenkonvents in das Haus eines weiblichen Ordensinstituts, das die Pflege der Schwestern leisten kann, bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung ihres Eigenlebens, oder in ein (kirchliches) Altenheim, das es dem Nonnenkonvent ebenfalls ermöglicht, ihre päpstliche Klausur (vgl. can. 667 § 3 CIC) aufrecht zu erhalten und das Leben nach ihren Konstitutionen fortzusetzen, erfolgen. Erfahrungsgemäß verschließen sich die Nonnen zunächst vor eben dieser notwendigen mittelfristigen Planung ihrer eigenen Zukunft, da sie sich aufgrund der *stabilitas loci* verständlicherweise eine Umsiedlung ihrer Klostergemeinschaft nicht vorstellen können. Angesichts der beschriebenen Situation sollte der zuständige Bischof, dem die Aufsichtspflicht gemäß can. 615 CIC zukommt, dem Nonnenkloster eine unabhängige kirchenrechtliche Beratung durch einen Fachmann oder eine Fachfrau im Ordensrecht empfehlen, die sich meist in Ordensinstituten finden lässt, zumal nicht der Eindruck entstehen darf, dass der Bischof durch die Ausübung seiner Aufsichtspflicht die gebührende Autonomie des Klosters antastet. Da das allgemeine Kirchenrecht die oben beschriebenen Lösungen nicht vorsieht, wird sich der Diözesanbischof – immer unter Beachtung der gebührenden Autonomie des Klosters (vgl. can. 586 CIC) – im Rahmen einer den Konstitutionen des Klosters entsprechenden ordentlichen oder aber außerordentlichen Visitation über Leben, Leitung, Wohlergehen der einzelnen Schwestern sowie das liturgische Leben Einsicht verschaffen, um im Dialog mit der Äbtissin oder Priorin und allen Nonnen des Klosters eine langfristige Lösung für die letzte Phase des Klosterlebens zu entwickeln. Dabei ist es ratsam,

dass die Visitatoren (meist ein Abt und eine Äbtissin auf Vorschlag der Leitung des Nonnenklosters) bereits vor der Visitation über die Erwägung einer Verlegung eines Teils oder der gesamten Klostergemeinschaft in Kenntnis gesetzt werden und mit Klugheit während der Visitation verschiedene Optionen in den Dialog einbringen oder mit den Nonnen entwickeln können.

Die Ergebnisse der Visitation können den Diözesanbischof veranlassen, im Einvernehmen mit den Nonnen des Klosters und gegebenenfalls mit Zustimmung der Föderationsoberin weiter reichende Entscheidungen, zum Beispiel die Verlegung einer Klostergemeinschaft in ein Altenheim, zu treffen und sie der Religiösenkongregation zur Bestätigung vorzulegen.

4. Einsetzen einer Administratorin als Garantin der Autonomie des klösterlichen Eigenlebens

Als Bedingung für die Einsetzung einer Administratorin durch den Diözesanbischof sollte gelten, dass durch eine Visitation weitgehend die Leitungsunfähigkeit sowie die Unmöglichkeit der Aufrechterhaltung des klösterlichen Lebens festgestellt wird. Mit Zustimmung der Äbtissin oder Priorin sowie der Konventualinnen (bzw. des Kapitels) und gegebenenfalls der Föderationsoberin und mit positivem Votum der Visitatoren und gegebenenfalls des Geistlichen Assistenten, könnte der Diözesanbischof eine Administratorin entweder aus derselben Föderation oder Konföderation oder derselben geistlichen Familie mit ähnlicher Observanz oder, sollten Erstere nicht zur Verfügung stehen, aus einem nahe stehenden Frauenorden einsetzen. Dies setzt jedoch voraus, dass das betroffene Nonnenkloster auf die Ausübung bestimmter in den Konstitutionen festgelegter Rechte (und Pflichten) verzichtet und zugleich die weit reichende Zuständigkeit der

D Administratorin (die der einer Äbtissin oder Priorin weitgehend entspricht) möglichst detailliert schriftlich zwischen den Konventualinnen, dem Diözesanbischof und der Administratorin vereinbart wird. Das damit gegebene „Ruhe lassen“ bestimmter Kapitelsrechte, wie z. B. der Verzicht auf die Wahl einer Äbtissin oder Priorin und ihres Rates, oder die Nichtausübung bestimmter Pflichten, wie z. B. des vollständigen Chorgebetes, was in einer physischen und möglicherweise auch psychischen Unfähigkeit der Nonnen begründet sein kann, verfolgt das Ziel, das Kloster als Institut (der noch verbleibenden Nonnengemeinschaft) fortbestehen zu lassen und nicht aufzuheben oder aufzulösen. Solche weit reichenden Änderungen und substantiellen Eingriffe in die vom Apostolischen Stuhl bestätigten Konstitutionen bedürfen gemäß can. 583 CIC dessen Erlaubnis, zumal es sich bei den Orden *sui iuris* um Ordensinstitute päpstlichen Rechts handelt (vgl. can. 589 CIC), für deren Errichtung (vgl. can. 609 § 2 CIC) und Aufhebung (vgl. can. 584, 616 § 4 CIC) der Heilige Stuhl zuständig ist.

5. Dialog zwischen Diözesanbischof und Religiosenkongregation

Hinsichtlich der Möglichkeit der Transferierung eines Nonnenklosters *sui iuris* in ein (kirchliches) Altenheim, der Reduzierung ihres religiös-liturgischen Lebens, der Einsetzung einer Administratorin und der Hilfe anderer Ordenskonvente bei der Aufnahme des Nonnenkonvents in Ordenseigene Altenheime kann von Seiten der Religiosenkongregation mit Zustimmung gerechnet werden.⁷ Es ist ratsam, den Schriftverkehr mit der Religiosenkongregation so anzulegen, dass der Diözesanbischof in seinem Brief ausführlich die Entwicklung des Nonnenklosters in den letzten Jahren beschreibt, indem er die Notwendigkeit einer Verlegung des Nonnenkon-

vents darlegt, weil die meist alten Nonnen beispielsweise nicht mehr in der Lage sind, den Haushalt des Klosters aufrecht zu erhalten, die liturgischen Feiern einzuhalten oder für die kranken Schwestern hinreichend Sorge zu tragen. Seine Entscheidung, eine Administratorin einzusetzen und den Klosterkonvent in geeignete Pflegeeinrichtungen zu verlegen, sollte durch die Beifügung der Dokumente des Visitationsberichts, der schriftlichen Petition des Kapitels um eine Administratorin, der Bereitschaftserklärung der Administratorin zur Übernahme weit reichender Leitungsverantwortung und einer schriftlichen Erklärung über die Unterbringung des Nonnenkonvents – unter Aufführung von Namen und Geburtsdatum jeder einzelnen Nonne – in einem geeigneten Altenheim oder Orden ergänzt werden. Schließlich sollte die ökonomische Absicherung der Nonnen, entweder durch Eigenmittel des Nonnenklosters, eine für sie eingerichtete oder bereits existierende Stiftung, oder durch eine Erklärung der Übernahme der Versorgungspflicht von Seiten des Bistums schriftlich dokumentiert werden. Aus dem Brief des Diözesanbischofs sollte eindeutig hervorgehen, dass neben der Verlegung des Nonnenkonvents in eine (kirchliche) Pflegeeinrichtung keine andere praktikable Möglichkeit besteht, dem Nonnenkonvent ein würdiges Weiterleben für den letzten Abschnitt ihres Lebens gemäß ihres Ordenscharismas im Dienst am Gebet, für die Kirche und zum Lob Gottes im Rahmen ihres Alterungsprozesses zu ermöglichen.

6. Klärung der Besitzverhältnisse zwischen Kloster, Föderation und Bistum

Den grundlegenden Erwägungen zur Klärung der Besitzverhältnisse zwischen dem Kloster als kirchlicher Rechtsperson, der Föderation und dem zuständigen Bistum bzw. dem Apostolischen Stuhl, die erst im Fall der

Aufhebung bzw. Auflösung des Klosters bedeutsam werden (vgl. can. 584, 616 § 4)⁸, gehen zum Zeitpunkt der Verlegung des Nonnenkonvents in andere (kirchliche) Pflegeeinrichtungen vor allem Erwägungen und Entscheidungen über seine akute und mittelfristige ökonomische Absicherung voraus.⁹ Eine realistische Betrachtungsweise der Nonnenklöster *sui iuris* in Deutschland ergibt, dass sie von den meisten Bistümern bereits seit Jahrzehnten in einem nicht geringen Umfang aus Kirchensteuermitteln finanziell unterstützt werden. Vor allem der notwendige Renovierungsaufwand von Klöstern oder Klostereigenen Werken übersteigt ihre finanziellen Möglichkeiten erheblich. Aus dem Umstand, dass die Klöster *sui iuris* gemäß can. 615 CIC der besonderen Aufsicht des Diözesanbischofs anvertraut sind, hat sich in den letzten Jahrzehnten auch eine Fürsorgepflicht entwickelt, zumal in einem immer mehr säkularisierten Umfeld die finanzielle Unterstützung durch die Bevölkerung immer häufiger ausbleibt. Auch auf diesem Hintergrund wurde im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Konstitutionen der kontemplativen Frauenorden *sui iuris* in den 1970er und 1980er Jahren zumeist festgelegt, dass das zuständige Bistum oder beispielsweise der Bischöfliche Stuhl als kirchliche Rechtspersonen bei Aufhebung oder Auflösung des Klosters als „Alleinerbe“ eingesetzt sind, gemäß der in can. 616 § 4 CIC vorgesehenen Möglichkeit. Das schließt jedoch ein, dass sich im Fall einer Klosterstiftung oder möglicher erworbener Rechte anderer juristischer oder physischer Personen am Eigentum des Klosters das Bistum nicht als Eigentümer, sondern nur als Verwalter der Stiftung gemäß des Stifterwillens oder der Wahrung von Rechten Dritter verstehen darf (vgl. can. 926 § 1 CCEO).¹⁰

Im Fall des Verlassens eines Klostergebäudes durch Inkorporation eines Nonnenkonvents in ein Kloster derselben Föderation oder durch Verlegung eines Nonnenkonvents in eine (kirchliche) Pflegeeinrichtung schlie-

ßen sich weit reichende notwendige Maßnahmen hinsichtlich der Klärung der Eigentumsrechte am Klostergebäude, der Sorge für den Friedhof und eventuelle Liegenschaften sowie der Registrierung und des Verbleibs des Inventars insbesondere von Kunstwerken an, die einvernehmlich zwischen dem zuständigen Bischof, dem Nonnenkloster und der Föderation erfolgen sollte. Dabei ist durch den zuständigen Diözesanbischof gemäß can. 615 CIC stets darauf zu achten, dass möglichst viele Einrichtungsgegenstände in das neue Domizil der Nonnen mitgenommen werden können.

Darüber hinaus hat die Föderation ein berechtigtes Interesse, dass die Akten des Klosters bei seiner Aufhebung oder möglicherweise bei seiner Verlegung in eine (kirchliche) Pflegeeinrichtung ihrem Archiv zukommen. Dieses sollte gegebenenfalls in den Konstitutionen, andernfalls aber in Einzelverträgen zwischen dem zuständigen Bistum, dem Kloster und der Föderation geregelt sein.

7. Ausblick

Die Herausforderung überalternder Nonnenklöster *sui iuris* gemäß can. 615 CIC erfordert zusehends die Verlegung ganzer Konvente in kirchliche Pflegeeinrichtungen oder andere Ordenshäuser, die sich der Pflege und dem geistlichen und materiellen Wohlergehen der Nonnen annehmen. Diese Lösungen können nur im Dialog des zuständigen Diözesanbischof, des betroffenen Nonnenkonvents und gegebenenfalls der Föderationsleitung und mit Zustimmung der Religiosenkongregation gefunden werden. Dabei darf jedoch nicht allein die Pragmatik oder die Praktikabilität das Kriterium eines Lösungsansatzes sein. Vielmehr unterliegen alle in Betracht gezogenen Lösungen dem Postulat, dass sie dem Ordensrecht entsprechen und im umfassenden Sinn das Ordensleben fördern und schützen. Daher ist auch eine

kompetente unabhängige Kirchenrechtsberatung der Nonnenklöster sehr empfehlenswert. Außerdem ist die gebührende Autonomie des Lebens, der Leitung und der in den Konstitutionen verfassten Lebensordnung gemäß ihres eigenen Erbgutes (vgl. can. 586 § 1 CIC) durch den Ortsordinarius in höchst möglichem Umfang zu wahren und zu schützen (vgl. can. 586 § 2 CIC). Damit ist zugleich vorausgesetzt, dass jene Lösungen favorisiert werden, die eine Ordensnahe und christlich geprägte Umgebung garantieren. Konkret bedeutet es, dass als Administratorin möglichst eine Äbtissin oder Priorin der gleichen Föderation oder Konföderation eingesetzt wird und das Pflegeheim entweder einem Ordenshaus angeschlossen oder aber – soweit eben möglich – in kirchlicher Trägerschaft ist.

Domkapitular Dr. Christoph Hegge ist Ordensreferent im Bistum Münster.

¹ Vgl. HENSELER, R.: Strukturwandel bei den autonomen Klöstern unter besonderer Berücksichtigung der rechtlich selbständigen Nonnenklöster gemäß c. 615 CIC (vor allem bei Benediktinerinnen und Ursulinen), in: R. AHLERS - B. LAUKEMPER-ISERMANN - R. OEHMEN-VIEREGGE (Hg.): Die Kirche von morgen. Kirchlicher Strukturwandel aus kanonistischer Perspektive, Essen-Wingen 2003, 207-220; vgl. WIJLENS, M.: Auflösung von Religioseninstitutionen. Die vermögensrechtlichen Aspekte aus kirchlicher Sicht, in: ORDENSKORRESPONDENZ. Zeitschrift für Fragen des Ordenslebens, 46. Jahrgang 2005, Heft 2, 196-214; vgl. PRIMETSHOFER, B.: Rechtsnachfolge bei Ordensgemeinschaften, in: EGLER, A. - W. REES (Hg.): Dienst an Glaube und Recht. Festschrift für Georg May zum 80. Geburtstag, Berlin 2006, 541-559.

² Ein Bischof fragte bei der Religiösenkongregation hinsichtlich der Möglichkeit der Auflösung des Ordensinstitutes an: „Given these circumstances (*dass alle Schwestern alt und krank und im Pflegeheim sind*), I write to ask your advice. Do you wish to issue a decree of suppression of the institute or shall we simply allow it to remain in existence until all members have died? I await your guidance in this matter...“ *Die Antwort der Religiösenkongregation lautete:* „We appreciate very much your

dealing with the five surviving elderly and inform Sisters and your arrangements provided for them. However, we would like to tell you that their religious institute cannot be suppressed while all the Sisters are still living, although they are presently residing in a health care facility administered by ...“, in: PEDONE, F. S. - J. I. DONLON (Hg.): Roman Replies and CLSA Advisory Opinions 2000 (Washington DC: CLSA 2000), 7-9.

³ Diese Vorgehensweise bestätigt R. Henseler: „Sollte ... ein Kloster völlig aufgelöst werden (müssen), so muss (laut bisherigen römischen Reskripten) gewährleistet sein, dass eine jede einzelne Nonne rechtlich in einem anderen Kloster Aufnahme gefunden hat (mit förmlicher Abstimmung im Konventskapitel des aufnehmenden Klosters). Mal werden die Normen für den Übertritt streng angewandt, immer öfter aber werden sie (innerhalb derselben ‚Ordensfamilie‘) gemildert, zum Beispiel wie die Probezeit im neuen Konvent angeht“, HENSELER, R.: Strukturwandel bei den autonomen Klöstern, a. a. O., 217f.

⁴ Vgl. die cann. 595 §§ 1-2; 625 § 2; 628 § 2 n. 2; 637; 638 § 4; 686 § 1, § 3, 688 § 2, 691 § 2, 700 CIC; vgl. dazu die Erläuterungen von PRIMETSHOFER, B.: Ordensrecht auf der Grundlage des CIC 1983 und des CCEO unter Berücksichtigung des staatlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs und der Schweiz, 4. Auflage, Freiburg i. Br. 2003, 87-89.

⁵ Hierzu gehört gegebenenfalls auch die administrative Hilfeleistung des Bistums bei der Beantragung entsprechender Pflegestufen bei den Krankenkassen und die beratende Hilfeleistung bei der Unterbringung einer Nonne in einem möglichst in der Nähe des Klosters liegenden (kirchlichen) Altenheim.

⁶ Vgl. zu diesem Thema ausführlich: PRIMETSHOFER, B.: Rechtsnachfolge bei Ordensgemeinschaften, a. a. O., 544-550. – Wir machen uns hier die Definition von „autonomen Klöstern“ und „Föderation“ von R. Henseler zueigen, der von rechtlich selbständigen, autonomen Klöstern spricht, „deren Mitglieder auf dieses bestimmte Kloster bzw. auf diese konkrete Gemeinschaft die Gelübde abgelegt haben, von daher die *stabilitas loci* besitzen, und dass die Zugehörigkeit eines solchen Klosters zu einer Föderation... die Selbständigkeit und Unabhängigkeit eines solchen Klosters nicht aufhebt, sondern diese lediglich zu gegenseitiger Hilfe verbindet, worüber eigene Föderationsstatuten Näheres regeln; somit erweist sich die Föderation nurmehr als Zusammenschluss mehrerer selbständiger Nonnenklöster zu einer locker verbundenen Gemeinschaft. Diese Gemeinschaft, genannt Föderation

tion, ist weit davon entfernt, einer Provinz vergleichbar zu sein; von daher hat eine solche Gemeinschaft auch keine Oberin außer der eigenen Superiorin (Oberin, Priorin oder Äbtissin). Sie bildet mit den anderen mit ihr in der Föderation verbundenen Klöstern auch keine personelle oder finanzielle Gemeinschaft, was auf beiden Feldern punktuelle Hilfeleistungen nicht ausschließt. Eine Versetzung von dem einen zu einem anderen Kloster eigenen Rechts gibt es nicht (wie etwa innerhalb einer Provinz), dagegen sprechen die Tradition, die Statuten, die *stabilitas loci* und die Gelübde auf das eigene Kloster“, HENSELER, R.: Strukturwandel bei den autonomen Klöstern, a. a. O., 214f.

⁷ Vgl. PEDONE, F. S. - J. I. DONLON (Hg.): Roman Replies, a. a. O., 7-9. Kürzlich antwortete die Religiosenkongregation auf den Brief eines deutschen Bischofs, der für ein Nonnenkloster *sui iuris* eine Administratorin eingesetzt und für die Verlegung des Nonnenklosters in zwei Altenheime (ein Ordensaltenheim und ein kirchliches Altenheim) Sorge getragen hatte, mit folgendem Schreiben: „Exzellenz, Ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom ..., in welchem Eure Exzellenz ausführlich über die letzte Entwicklung und den aktuellen Stand des Klosters ... berichten, wie auch über die Maßnahmen, die Sie zum Wohl der Schwestern getroffen haben. Mit Genugtuung sehen wir, dass die derzeitige Unterbringung der Schwestern diesen auf bestmögliche Weise das Gefühl der Zugehörigkeit zu einer monastischen Gemeinschaft bewahrt und ihnen ein – wenngleich beschränktes – religiöses Leben ermöglicht, wie sie es durch ein langes Leben

im Zeugnis der Nachfolge Christi, der Liebe zur Kirche und des Dienstes an den Menschen gepflegt haben. Ich danke Eurer Exzellenz für die gute Lösung, die Sie zusammen mit der Administratorin Frau Äbtissin ... und anderer Ordenskonvente gefunden haben. Ich danke der Diözese ... für ihre Bereitschaft, auch in Zukunft den Unterhalt der Schwestern zu sichern.“ (*Grußadresse*), (*gezeichnet*) Präfekt der Religiosenkongregation, Congregazione per gli Istituti di Vita Consacrata e le Società di Vita Apostolica, Brief vom 05.08.2006 (Prot.n. 90072/1992).

⁸ Vgl. dazu ausführlich PRIMETSHOFER, B.: Rechtsnachfolge bei Ordensgemeinschaften, a. a. O., 553ff., und WIJLENS, M.: Auflösung von Religioseninstituten, a. a. O., 196-214.

⁹ Der Aufhebung eines Nonnenklosters wird von der Religiosenkongregation wohl erst zugestimmt, wenn die letzte Nonne verstorben ist, vgl. PEDONE, F. S. - J. I. DONLON (Hg.): Roman Replies, a. a. O., 8f. Denn als juristische Person im Sinne einer kollegialen Rechtsperson (can. 115 § 2 CIC) überdauert ein Kloster *sui iuris* gemäß can. 120 CIC das physische Leben ihrer Mitglieder. Sie erlischt, „wenn sie von der zuständigen Autorität rechtmäßig aufgehoben wird oder durch einen Zeitraum von hundert Jahren zu handeln aufgehört hat“, can. 120 § 1 CIC.

¹⁰ Vgl. dazu: PRIMETSHOFER, B.: Rechtsnachfolge bei Ordensgemeinschaften, a. a. O., 545ff.; vgl. WIJLENS, M.: Auflösung von Religioseninstituten, a. a. O., 203-205.